



Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Wolfschlügen (Anlagerichtlinien)

Aufgrund des § 91 Abs. 2 Gemeindeverordnung (GemO) in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlügen in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Wolfschlügen (Anlagerichtlinien) beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinien gelten für Geldanlagen der Gemeinde und Eigenbetriebe. Die Geldanlagen werden nach der Dauer des Anlagezeitraums unterschieden in

- kurzfristige Geldanlagen (bis zu einem Jahr)
- mittelfristige Geldanlagen (über einem Jahr bis zu 4 Jahren)
- langfristige Geldanlagen (über 4 Jahre)

2. Anlagegrundsätze

Für alle Geldanlagen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeinshaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Individuelle Vereinbarungen bei Geldanlagen dürften nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. In schriftlichen Vereinbarungen ist darüber hinaus eine Klausel aufzunehmen, wonach die gesetzlichen Regelungen und die Anlagerichtlinien den individuellen Vereinbarungen im Zweifel vorgehen bzw. diese ersetzen. Kurz- und mittelfristige Geldanlagen werden grundsätzlich in Termin- und Festgeldanlagen oder in auf den Namen lautende Schuldverschreibungen angelegt.

3. Anlageziel

Die Sicherheit ist bei allen Geldanlagen vorrangigstes Anlageziel und regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung hat mindestens halbjährlich zu erfolgen. Auf die Sicherheit ist sowohl bei der Art der Geldanlage als auch bei der Auswahl des Kreditinstituts zu achten.

Mittel- und kurzfristige Geldanlagen (Tages-, Termin-, Festgeldanlagen und auf den Namen lautende Schuldverschreibungen), dürfen nur bei solchen Banken und in der Art und Weise angelegt werden, dass die Rückzahlung des vollen Anlagebetrags gewährleistet ist.

Hierzu gehören die Banken die

- Der Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe,
- Der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- und der Einlagensicherung gemäß § 6 Abs. 1 des Status des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Bank angehören.

Der Nachweis der Einlagensicherung muss grundsätzlich vor Abschluss des Anlagegeschäfts vorliegen. Alle Überlegungen und Prüfungen zur Geldanlage müssen vom zuständigen Fachamt bzw. der zuständigen Abteilung dokumentiert werden. Die Gelder müssen für Ihren Zweck rechtzeitig zur Verfügung stehen. Außerdem sollte ein Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite erreicht werden. Spekulationsgeschäfte und Geldanlagen in Fremdwährung sind nicht erlaubt.

4. Anlageformen

Als langfristige Geldanlage kommt der Erwerb folgender Wertpapiere in Betracht:

- Festverzinsliche Wertpapieren:
Staatsanleihen (Mindestrating AAA), gedeckte Wertpapiere (Pfandbriefe und öffentliche Papiere mit einem Mindestrating AAA), mündelsichere Sparbriefe
- Investmentfonds (Spezialfonds und Publikumsfonds)

5. Investmentfonds

Geldanlagen in Investmentfonds sind zulässig,

- Wenn der Investmentfonds nur auf Euro lautende Wertpapiere erhält und
- Die Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegeben sind.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

5.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Sie können einen Anteil bis zu 100 % ausmachen, müssen eine gute Bonität aufweisen und liquide handelbar sein. Nicht börsennotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dürfen nicht erworben werden. Festverzinsliche Wertpapiere müssen ein Mindest-Rating von AA (z. B. der Agenturen Standard & Poors oder Fitch) oder Aa3 (z. B. Agentur Moody) aufweisen. Das Emissionsvolumen von Anleihen muss mindestens 500 Mio. EUR betragen. Für den Fonds zugelassen sind Staatsanleihen der Länder oder staatsnaher Institutionen (KfW, EIB) sowie Pfandbriefe. Ungedeckte Anleihen von Banken und Versicherungen dürfen allenfalls als Beimischung im Fonds enthalten sein und 20% des Fondsvolumens nicht übersteigen.

5.2 Aktien

Der Anteil der Anlage in Aktien darf 30 % des Volumens des Investmentfonds nicht übersteigen. Werden Geldanlagen auf mehrere Investmentfonds verteilt, so muss jeder dieser Fonds, die genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Anlage in einzelnen Aktien ist ausgeschlossen. Ebenso die Anlage in reinen Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und anderen Risikowerten. Aktienanlagen dürfen nur in Unternehmen

erfolgen, die Mitglieder führender europäischer Indices (z. B. EuroStoxx50) oder führender nationaler Indices (Z. B: DAX 30. CAC 40) sind. Bei der Anlage in Aktien muss auf eine breite Mischung und Streuung geachtet werden.

5.3 Verwaltung der Investmentfonds

Der Investmentfonds muss von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden.

5.4 Derivate

Derivate sind ausschließlich zu Absicherungszwecken erlaubt.

6. Berichtspflichten

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. der zuständige Betriebsausschuss ist halbjährlich über den Stand und die Entwicklung sowie die Struktur und Strategie der Geldanlagen zu informieren.

7. Spezialfonds

Für Sondervermögen werden die Anlagegrundsätze in separat dafür abzuschließenden Fondsverträgen geregelt.

8. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Wolfschlügen, den 03.11.2020

M. Ruckh
Bürgermeister

